

# Die Würde der Tiere und die Gesetze der Menschen

Christian Sailer

*Eine ethische und rechtliche Neubestimmung des Verhältnisses von Mensch und Tier ist überfällig. Die industrielle Fleischproduktion und der massenhafte „Tierverbrauch“ für wissenschaftliche Experimente sprengen überkommene Maßstäbe, die in Zeiten entwickelt wurden, in denen der Mensch weniger aggressiv mit seiner Mitwelt umging und die „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“<sup>1</sup> noch nicht die heutigen Dimensionen hatte.*

*Die ethischen Neuansätze müssen für eine pluralistische Gesellschaft mehrheitsfähig und die rechtlichen Konsequenzen zugunsten der Tiere auch durchsetzbar sein. Das sind sie nur, wenn sie sich von gesinnungsethischen Begründungsstrategien philosophischer oder theologischer Art freimachen. Es geht um eine rationale Tierethik, die sich aus einer Verantwortungsethik speist, die, frei von anthropozentrischen Prämissen, die Tiere um ihrer selbst willen als schützenswert betrachtet und daraus moralische und rechtliche Verhaltenspflichten für den Menschen ableitet.<sup>2</sup> Damit gerät eine Eigenschaft ins Blickfeld tierethischer und tierrechtlicher Überlegungen, die bis vor kurzem nur dem Menschen zugebilligt wurde: die „Würde“. Kommt sie auch Tieren zu und sind daraus vielleicht ähnliche Konsequenzen wie in Bezug auf den Menschen zu ziehen?*

## I. Die grenzenlose Geringschätzung

Den Tieren Würde zuzubilligen und daraus möglicherweise Rechte abzuleiten, provoziert unsere Gesellschaft in doppelter Hinsicht: zum einen wegen ihres Lebensstils, der die industrielle Verarbeitung von Tieren zu „Fleischware“ verlangt; zum anderen wegen ihres Weltbildes, in dem der Mensch die „Krone der Schöpfung“ ist und Tiere Mittel für seine Zwecke sind.

### 1. Die moderne Tiernutzung

In keiner anderen Geschichtsepoche hat die Menschheit so vielen Tieren so viel Leid zugefügt wie in unseren Tagen. Man denke nur an die Massentierhaltung, bei der die Opfer der modernen Fleisch-, Milch- und Eierindustrie auf engstem Raum zusammengepfercht sind. Damit sich die Schweine nicht gegenseitig Ohren und Schwänze abbeißen, bricht man ihnen die Eckzähne aus; damit sich die Hühner nicht gegenseitig blutig hacken, schneidet man ihnen Schnabelspitzen und Zehenglieder ab -

---

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> § 1 Abs.1 TierSchG.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> So schon Birnbacher zur Beantwortung der Frage „Sind wir für die Natur verantwortlich?“ in Birnbacher (Hrsg.), Ökologie und Ethik, 1983 (Reclam), S.103 ff, 114 f.

selbstverständlich alles ohne Betäubung. Wir muten den Tieren Lebensbedingungen zu, die sie verrückt machen und den ständigen Einsatz von Psychopharmaka und Antibiotika erfordern. Der Folter in den Tierställen folgt die Qual der Tiertransporte: In viel zu engen Fahrzeugen, in denen sich die Tiere erneut gegenseitig verletzen und abwechselnd unter Hitze und Kälte leiden, kommt es zu Knochenbrüchen, Augenverletzungen und Blutergüssen. Ein hoher Prozentsatz stirbt vor Stress und Todesangst bereits auf der Fahrt zum Schlachthof, wo selbst das Sterben noch zur Qual wird, weil die Tiere oft nicht richtig betäubt und bei vollem Bewusstsein abgestochen und zerteilt werden. Nicht zu vergessen die Torturen, die jährlich 300 Millionen Versuchstiere in den Labors der Wissenschaft erleiden.

Diese vielfältigen Grausamkeiten widerfahren den Tieren keineswegs als seltene Exzesse, sondern als alltägliche Zumutungen.<sup>3</sup> Auch wenn die Gesetze unnötige Qualen verbieten, wie z.B. betäubungsloses Schlachten oder Tierversuche ohne triftigen Grund - das meiste geschieht erlaubterweise oder passiert einfach, weil die behördlichen Kontrollen zu großzügig sind oder weil die Grausamkeiten betriebsbedingt einfach passieren, wenn möglichst viel Fleisch möglichst billig produziert werden soll. Die meisten Verbraucher verdrängen, aus welcher Hölle die Hähnchen oder Steaks kommen, die auf ihren Tellern liegen. Man nimmt ihre blutige Vorgeschichte hin, weil die betroffenen Tiere eben „Nutztiere“ und damit Schlachttiere sind, die dafür leben und sterben, um vom Menschen verspeist zu werden. Das war schon immer so, und das soll nach der Mehrheit der Zeitgenossen auch weiterhin so bleiben.

## 2. Die philosophisch-theologische Rechtfertigung

Damit stößt man auf den zweiten Konfliktpunkt des Themas: das Weltbild der westlichen Kultur, das es erlaubt, dass der Mensch so mit den Tieren umgeht.

### 2.1 Das Tier als seelenloses Wesen

Das so genannte christliche Abendland hatte von jeher für Tiere wenig übrig. Der Gott des Alten Testaments ließ den Men-

---

<sup>3</sup> <sup>3)</sup> Vgl. z.B. Johannes Caspar, *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft*, 1999, S.209 ff; ferner *Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.*, *Magazin „Tierrechte“*, Februar 2006, S.2.

schen die Zügel schießen: "Furcht und Schrecken vor euch sei über allen Tieren auf Erden und über allen Vögeln unter dem Himmel ... In eure Hände seien sie gegeben." (1.Mose, 9, 2) Und im Neuen Testament wird dieser Freibrief nicht grundlegend korrigiert: Als das Leben des Jesus von Nazareth 50 bis 100 Jahre nach seinem Tod aufgrund mündlicher Überlieferungen niedergeschrieben wurde, fand sich darin wenig zugunsten der Tiere - kaum nachvollziehbar, dass sich der Lehrer der Friedfertigkeit nicht deutlicher für sie eingesetzt haben sollte. Die in den folgenden Jahrhunderten aufkommende Amtskirche beharrte erst recht auf dem Vorrang des Menschen gegenüber den Tieren. Der Kirchenlehrer der Antike, Aurelius Augustinus (354-430), der in seinen „Bekenntnissen“ seinen Schöpfer mit heißem Herzen pries, schrieb über seine Mitgeschöpfe kühl: „Aus ihren Schreien können wir ersehen, dass Tiere qualvoll sterben; aber das tangiert den Menschen nicht, denn das Tier entbehrt einer vernünftigen Seele und ist deshalb nicht mit uns durch eine gemeinsame Natur verbunden.“<sup>4</sup> Und Thomas von Aquin (1224-1274), der einflussreichste Kirchentheologe aller Zeiten, warnt ausdrücklich davor, Tiere zu lieben und mit ihnen Freundschaft zu schließen, weil Tiere „irrationale Lebewesen“ seien, die keine unsterbliche Seele hätten.<sup>5</sup> Sein Gedankengut findet sich bis heute im amtlichen Katechismus der katholischen Kirche.<sup>6</sup> Die Tierliebe eines Franz von Assisi (1182-1226) blieb Episode.

Auch von der Philosophie kam keine Hilfe für die Tiere. Sie fühlte sich jahrhundertlang als „Magd der Theologie“. Der Vordenker des radikalen Rationalismus, René Descartes (1596-1650), spitzte die auf den Menschen zentrierte Weltbetrachtung noch zu - mit seinem Kernsatz "cogito, ergo sum". Der Geist reduziert sich auf das Gehirn des Menschen, und der Rest der Welt ist Materie; ein Tier ist nichts anderes als ein Automat, den Descartes mit einem „Uhrwerk aus Rädern und Federn“ ver-

---

<sup>4</sup>) Aurelius Augustinus, Der Gottesstaat, deutsch von Karl-Johann Perl, 1979, 1.Bd., S.20.

<sup>5</sup>) Thomas von Aquin, Summa theologiae, deutsch-lateinische Ausgabe der Albertus-Magnus-Akademie, 1953, Frage 65, Art.3.

<sup>6</sup>) Vgl. Katechismus der katholischen Kirche, 1993, bspw. Rdnr.2417: „Gott hat die Tiere unter die Herrschaft des Menschen gestellt, den er nach seinem Bild geschaffen hat. Somit darf man sich der Tiere zur Ernährung und zur Herstellung von Kleidern bedienen. Man darf sie zähmen, um sie dem Menschen bei der Arbeit und in der Freizeit dienstbar zu machen. Medizinische und wissenschaftliche Tierversuche sind in vernünftigen Grenzen sittlich zulässig, weil sie dazu beitragen, menschliches Leben zu heilen und zu retten.“ Oder Rdnr.2418: „Man darf Tiere gernhaben, solle ihnen aber nicht die Liebe zuwenden, die einzig Menschen gebührt.“

gleichet.<sup>7</sup> Diese mechanistische Sichtweise triumphierte fortan im Verein mit der aufkommenden Naturwissenschaft, verlor aber das Leben von Natur und Tieren aus den Augen. Sie waren nur mehr Forschungsobjekte des menschlichen Intellekts, der sich die Natur „unterwirft“, sie „bezwingt“ und „bändigt“, wie es Francis Bacon (1561-1626), ein weiterer Protagonist jener Zeit propagierte.<sup>8</sup>

## 2.2 Der Primat der Menschenwürde

Aus dem Dualismus von Geist und Natur entwickelte eineinhalb Jahrhunderte später Immanuel Kant (1724-1804) in seiner Sittenlehre den bis heute hochrangigen Begriff der Menschenwürde. Eigenwert und Würde kommen nur einem Individuum zu, das als vernünftiges Wesen autonom ist und sich ein Sittengesetz geben kann, das dem Gesetz aller vernünftigen Wesen entspricht, die sich gegenseitig als Selbstzweck anerkennen und nie als Mittel zum Zweck gebrauchen.<sup>9</sup> Die Autonomie des Menschen als sittliches Wesen gibt ihm seinen unbedingten, unvergleichlichen Wert und ist der Grund seiner Würde. Wörtlich schreibt er: „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“<sup>10</sup>

Damit wurde die Kluft zwischen Mensch und Tier noch größer. Die Würde eines Individuums wird in seiner Vernunftnatur gesehen, und diese nur dem Menschen zuerkannt. Er allein ist frei vom Reich der Zwecke, während die nichtmenschlichen Lebewesen eingebunden sind in die Zweckzusammenhänge des Naturgeschehens.<sup>11</sup>

Aus der einmaligen Würde des Menschen entspringen seine einmaligen Rechte. Demgemäss bestimmt Art.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Und in Art.1 des deutschen Grundgesetzes von 1949 heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

---

<sup>7</sup> <sup>7)</sup> René Descartes, Von der Methode des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Forschung, 1960, S.48.

<sup>88)</sup> Francis Bacon, Neues Organon der Wissenschaft (1620), übersetzt von A.T.Brück, 1974, Teil I., § 129.

<sup>9</sup> <sup>9)</sup> Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Bd.VII, hrsg. von Wilhelm Weischedel, 1974, S.61.

<sup>1010)</sup> Immanuel Kant (Fn.9), S.68.

<sup>11</sup> <sup>11)</sup> Vgl. zu dieser Zusammenfassung der Würde-Philosophie Kants auch Robert Spaemann, Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, 2001, S.113 f., sowie Caspar (Fn.3), S.73 f.

Es ist eine fast tragisch anmutende Weichenstellung der abendländischen Geistesgeschichte, dass der nach höchster Ethik strebende Königsberger Philosoph die Würde eines Lebewesens und die daraus resultierenden Rechte nur für die Menschen entwickelte und damit wesentlich dazu beitrug, dass von „Tierwürde“ und „Tierrechten“ bis vor kurzem keine Rede war. Die Anthropozentrik dieser Weltanschauung war ein wesentlicher Grund dafür, dass sich unsere naturwissenschaftlich-technische Zivilisation nicht *mit* der Natur, sondern *gegen* sie entwickelte. Die Elemente, Mineralien, Pflanzen und Tiere wurden nicht als Partner, sondern als Ressourcen behandelt, die man unbegrenzt ausbeutete. Inzwischen rebelliert die Natur gegen das Freibeutertum des Menschen, am heftigsten durch die Veränderung des Erdklimas, aber auch durch die Häufung von Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Tieren. Die Frage nach der richtigen Ethik muss neu gestellt werden. Die bisherigen Antworten, die unter Vernachlässigung der Natur erfolgten, sind offensichtlich falsch. Also müssen wir eine neue fortschrittlichere Lebensordnung finden, mit Hilfe der Erkenntnis, dass die Erde keinen gewalttätigen Alleinherrscher duldet, sondern Kooperation des Menschen mit seiner Mitwelt verlangt.

## **II. Eine neue Tierethik**

Im Sinne eines solchen Paradigmenwechsels werden seit einigen Jahrzehnten ethische Konzepte erörtert, die Tiere als um ihrer selbst willen schützenswert und als Träger von Interessen und Rechten betrachten.

### 1. Tiere als leidensfähige Wesen (Singer)

Den Auftakt zu dieser Diskussion gab Peter Singer, der 1975 mit seinem programmatisch betitelten Buch „Liberation of Animals“ die internationale Szene betrat. Er möchte die von uns errichteten Barrieren zwischen Mensch und Tier durch das Prinzip der Gleichheit überwinden. Wenn wir dieses Prinzip „als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu den Mitgliedern unserer Gattung“ akzeptieren, dann sind wir „auch verpflichtet, es als eine vernünftige moralische Basis für unsere Beziehungen zu denen außerhalb unserer Gattung anzuerkennen – den nichtmenschlichen Lebewesen“.<sup>12</sup> Dabei setzt

---

<sup>1212)</sup> Peter Singer, Praktische Ethik, 2.Aufl., 1994, S.82.

dies nicht Gleichheit der Fähigkeiten von Menschen und Tieren voraus; es geht um die gleiche Behandlung der jeweils betroffenen Interessen. Diese ergeben sich vornehmlich aus ihrer Leidensfähigkeit. Damit knüpft Singer an die berühmte Frage Jeremy Benthams (1748-1832) an, worin denn die „unüberwindliche Trennlinie“ bestehe, die der Mensch zwischen sich und den Tieren zieht: „Die Frage ist nicht: Können sie *denken*? Oder: Können sie *sprechen*? Sondern: Können sie *leiden*?“<sup>13</sup> So wenig es von der Rasse eines Menschen abhängig sein kann, ob ich sein Leiden berücksichtige, so wenig kann es von der Gattung eines Lebewesens abhängig sein, ob man sein Interesse, nicht zu leiden, berücksichtigt. Allerdings: „In manchen Situationen wird ein Individuum der einen Spezies mehr leiden als ein Individuum einer anderen, weshalb wir dann dem größeren Leiden Vorrang geben müssen.“<sup>14</sup> Wenn z.B. Fleischessen vorwiegend dem Genuss dient und keine Voraussetzung für Gesundheit und hohes Alter ist, wiegt das Interesse daran gering gegenüber den Interessen der in Massentierställen und Schlachthöfen drangsalierten Kreaturen. Soweit Tiere sich ihrer „Entität bewusst“ sind, also Vergangenes erinnern und Zukünftiges planen, dehnt Singer den Begriff „Person“ auf sie aus. Solchen Tieren räumt er ein Recht auf Leben ein, wie es menschlichen Personen zukommt. Daraus folgert Singer schließlich: „Auf der Ebene der praktischen moralischen Grundsätze wäre es jedenfalls besser, auf das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken völlig zu verzichten, außer es wäre notwendig zum Überleben. Töten wir Tiere zu Nahrungszwecken, so betrachten wir sie als Objekte, mit denen wir tun können, was wir wollen. Ihr Leben zählt dann wenig gegenüber unseren Bedürfnissen...“<sup>15</sup>

## 2. Tiere als „Subjekte des Lebens“ (Regan)

Der zweite international wirksame Anstoß, den moralischen Status der Tiere neu zu bestimmen, erfolgte durch Tom Regan. In seinem 1984 erschienenen Hauptwerk mit dem Titel „The case for animal rights“ legt er ein philosophisch ausgewogenes Konzept vor, in dessen Rahmen er den höherentwickelten Tieren sowohl Eigenwert als auch eigene Rechte zuerkennt. Dabei verbindet er

---

<sup>13</sup>) Singer (Fn.12), S.84.

<sup>14</sup>) Singer (Fn.12), S.86.

<sup>15</sup>) Singer (Fn.12), S.176.

bei seinen Überlegungen ethische Intuition mit rationalen Schlussfolgerungen. Der gesunde Menschenverstand, unser Sprachgebrauch und das Verhalten der Tiere legen uns nahe, jedenfalls den Säugetieren Bewusstsein zuzusprechen: Wahrnehmungen, Wünsche, Gedächtnis, Zukunftsvorstellungen und ähnliche Fähigkeiten mehr, die dem menschlichen Bewusstsein nahe kommen. Aufgrund dieses emotionalen Lebens kommt diesen Tieren ein „inhärenter Wert“ zu<sup>16</sup>, der sie zu „Subjekten des Lebens“ erhebt. Alle Individuen mit Eigenwert, gleich ob Menschen oder höherentwickelte Tiere, haben ein Recht auf Respektierung ihres Eigenwerts und auf Gleichbehandlung, und zwar als moralisches Recht, das ähnlich wie die Menschenrechte unabhängig davon existiert, ob die staatliche Gesetzgebung es anerkennt.<sup>17</sup>

Daraus folgt, dass solchen Lebewesen grundsätzlich kein Schaden zugefügt werden darf, nicht durch Schmerzzufügung, nicht durch Freiheitsentzug und erst recht nicht durch Tötung. Letztere stellt die schlimmste Schadenszufügung dar, weil sie die „Subjekte des Lebens“ ihrer Zukunftschancen beraubt und ihren Eigenwert durch Vernichtung missachtet. Im Unterschied zu Singers utilitaristischem Maßstab setzt Regan nicht bei den Interessen, sondern bei deren Trägern an und spricht ihnen ein unverbrüchliches, individuelles, subjektives Recht auf Achtung ihres Wohlbefindens und ihres Lebens zu. Dabei bleibt weder die Würde des Menschen auf der Strecke, noch wird sie gleichmacherisch auf einen Teil der nichtmenschlichen Lebewesen übertragen, sondern es wird der jeweilige Eigenwert, bestimmt durch die wesenseigenen Verhaltensweisen, zum Gegenstand moralischer Rechte, die es bei Tieren ebenso wie bei Menschen verbieten, sie nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zu behandeln.

Wer würde da nicht an Immanuel Kant denken? Er konnte diese Brücke zwischen Mensch und Tier allerdings nicht beschreiten, da er seine Ethik ausschließlich auf die sittliche Autonomie der reinen Vernunft stützen wollte, weil er die Einbeziehung der Natur in seinen ethischen Erkenntnisprozess als Unsicherheitsfaktor betrachtete.

---

<sup>16</sup>) Regan, The case for animal rights, Aufl.2004, S.243.

<sup>17</sup> <sup>17</sup>) Regan (Fn.16), S.267; ferner Caspar (Fn.3), S.119: „Unter den Prämissen einer fundamentalen Gleichheit aller Subjekte eines Lebens ist die tierrechtliche Forderung Regans deutlich dem überpositiven Gehalt der Menschenrechte nachempfunden.“

### 3. Die Verwandtschaft aller Lebewesen (Meyer-Abich)

Um sich aus der anthropozentrischen Enge Kants nachhaltig zu befreien und ihre negativen Folgen für das Verhältnis des Menschen zur Natur zu überwinden, bedarf es freilich weiterer Anstrengungen. Sie erfolgten in jüngster Zeit vor allem durch Klaus-Michael Meyer-Abich. In seinem 1997 erschienenen Hauptwerk mit dem Titel „Praktische Naturphilosophie“ setzt er der Kopfgeburt einer Philosophie der „Selbst-Sicherheit“<sup>18</sup> eine Ethik des „menschlichen Mitseins“<sup>19</sup> mit der Natur entgegen. Der Mensch lässt sich nicht ohne die Natur erklären. Durch die Naturgeschichte ist er geworden, was er ist. Sie sagt uns, wer wir sind, und daraus können wir erschließen, was wir sollen. Die Einheit von Vernunft und Natur wird zur Quelle ethischer Erkenntnis.<sup>20</sup> Wenn wir die Natur nicht ausschließen, können auch Gefühle „erkenntnisleitend“ sein: „Ich fühle mich. Ich bin.“<sup>21</sup>

Im Mitgefühl mit Pflanzen und Tieren erfahren wir die ursprüngliche Verwandtschaft aller Lebewesen aus der gemeinsamen Naturgeschichte.<sup>22</sup> Jedes ist als Teil des Ganzen eine Individuation des Lebens<sup>23</sup> und seiner Natur gemäß zu behandeln.<sup>24</sup> Zu dieser Natur gehört es, dass alle Lebewesen danach streben, „auf die bestmögliche Weise das zu sein, wofür sie ihrer Natur nach gut sind.“<sup>25</sup> Aus dem Gleichheitsprinzip ergibt sich unter anderem, dass auf die Leidensfähigkeit eines Tieres die gleiche Rücksicht zu nehmen ist wie auf die eines Menschen.<sup>26</sup> Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass alle Tiere Interessen und Wünsche haben, entsprechend ihrer Art zu leben.<sup>27</sup> Außerdem beruht die Achtungspflicht gegenüber unseren Mitlebewesen auf der Einsicht, dass wir alles, was wir sind, anderen schulden, sowohl im Rahmen der Abstammungsgeschichte als auch in unserem heutigen Mitsein.<sup>28</sup> Der Mensch wäre ohne die Tiere nicht entstanden und nicht überlebensfähig. Wir müssen alle Naturentitäten so behandeln, „dass in der Natur alles zu seinem Recht

<sup>1818)</sup> Klaus-Michael Meyer-Abich, *Praktische Naturphilosophie*, 1997, S.164.

<sup>1919)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.344.

<sup>2020)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.293.

<sup>2121)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.211, er zitiert insoweit Herder und macht sich dessen Gedanken zueigen.

<sup>2222)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.348.

<sup>2323)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.353.

<sup>2424)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.365.

<sup>2525)</sup> Meyer-Abich (Fn.18), S.295.

<sup>2626)</sup> Klaus-Michael Meyer-Abich, *Wege zum Frieden mit der Natur*, 1984, S.177 f.

<sup>2727)</sup> Meyer-Abich (Fn.26), S.180.

<sup>2828)</sup> Meyer-Abich, *Praktische Natur-Philosophie*, S.303, 326, 344.



komme".<sup>29</sup> Jedes Lebewesen ist Teil einer Gemeinschaft der Natur und besitzt als solches einen Eigenwert.<sup>30</sup> Da der Eigenwert aller Wesen aus der selben Quelle stammt, nämlich der Naturgeschichte, kommt er allen Naturentitäten zu und ist bei ihrer Behandlung je nach ihrer Eigenart zu achten.<sup>31</sup> Aus dem naturgeschichtlichen Zusammenhang, in den Mensch und Natur eingebunden sind, resultiert die Würde des Gewordenen.<sup>32</sup>

Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich daraus für die Behandlung der Tiere? Wenn wir auf deren Interessen und Wünsche, naturgemäß zu leben, in gleicher Weise Rücksicht nehmen müssen wie auf die Interessen und Wünsche der Menschen, verbietet sich die Peinigung der Tiere in der Massentierhaltung. Wörtlich schreibt Meyer-Abich: „Wenn wir es mit der Würde der Kreatur ernst meinen, sollten wir ihres Schutzes zunächst einmal dort gedenken, wo fast jeder Bürger der Industriegesellschaften sie mehrmals täglich selbst verletzt, nämlich beim Essen.“<sup>33</sup> Und weiter: „Die Tierquälerei kommt mit auf den Tisch, wenn Fleisch aus der Massentierhaltung gegessen wird.“ Die letzte Konsequenz zieht Meyer-Abich freilich nicht: Zwar verstärkt der Eigenwert die Forderung, das Tier in seinem natürlichen Verlangen zu respektieren; aber es darf dennoch getötet werden. Wenn ein Tier artgemäß gelebt habe, dürfe man es auch schlachten, „da das Leben von anderem Leben eine Bedingung unserer Existenz ist“.<sup>34</sup> Doch wer bestreitet heute noch ernsthaft, dass man sich nicht genauso gut bzw. sogar gesünder vegetarisch ernähren kann? Und wo bleibt die Würde unserer Mitgeschöpfe, wenn wir ihr Leben nur so lange achten, bis wir Appetit auf ihren Braten verspüren?

#### 4. Resümee

Versucht man die Grundgedanken Singers, Regans und Meyer-Abichs, die für die heutige Diskussion einer Neubestimmung des Mensch-Tier-Verhältnisses repräsentativ sind<sup>35</sup>, zusammenzufas-

<sup>2929)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.222.

<sup>3030)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.146.

<sup>3131)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.353.

<sup>3232)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.423.

<sup>3333)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.426.

<sup>3434)</sup> Meyer-Abich (Fn.28), S.426.

<sup>35 35)</sup> Es handelt sich nur um die international bisher einflussreichsten Wortführer; verwiesen sei des weiteren auf Helmut Kaplan, Tierrechte. Die Philosophie einer Befreiungsbewegung, 1999, sowie auf Martin Balluch, Die Kontinuität von Bewusstsein, 2005, dem es um eine „rationale Ethik“ geht, die auf das Vorhandensein von Bewusstsein bei menschlichen und nichtmenschlichen Lebewesen abstellt und daraus Grundrechte ablei-

sen, so ergibt sich stichwortartig folgendes Bild: Tiere sind leidensfähige Wesen, die Interessen und Bedürfnisse haben, die zum Teil ähnlich sind wie die menschlichen Grundbedürfnisse. Soweit diese Ähnlichkeit besteht, verlangt das Gleichheitsprinzip, dass wir tierische Interessen ebenso respektieren wie ähnliche menschliche Interessen. Tiere haben einen Eigenwert, der sich für Singer und Regan aus ihrem Bewusstsein ergibt, während bei Meyer-Abich die Verwandtschaft zwischen Tier und Mensch eine zusätzliche Rolle spielt. Singer spricht von Tier-„Personen“, Regan von „Subjekten eines Lebens“. Beide leiten daraus Rechte bewusstseinsfähiger Tiere auf artgemäße Behandlung und den Schutz ihres Lebens ab, weshalb es sich verbietet, sie zu Nahrungszwecken zu töten. Meyer-Abich spricht von der „Würde der Kreatur“ und leitet daraus Rechte der Tiere ab, die zwar die Massentierhaltung verbieten, aber nicht das Töten der Tiere nach einem tiergemäßen Leben zum Zwecke der Ernährung der Menschen. Wie man sieht, überschneiden sich die Grundideen zum Teil, aber die Ergebnisse gehen in dem zentralen Punkt der Tiertötung auseinander.

### **III. Die Verträglichkeit von Neuem und Altem**

Sollen Postulate nach mehr oder weniger weitreichenden Eigenrechten der Tiere nicht als gutgemeinte, aber unannehmbare Appelle verhalten, ist vorweg zu klären, inwieweit sie mit dem herkömmlichen ethischen Denken kompatibel und inwieweit sie rechtspolitisch umsetzbar sind, anders ausgedrückt: welche Reibungsverluste sich ergeben, wenn wir neben der Menschenwürde und den Menschenrechten auch eine Tierwürde und entsprechende Tierrechte anerkennen.

#### **1. Im Konfliktfall hat der Mensch Vorrang**

In philosophischer Hinsicht verringert sich die auf den ersten Blick naheliegende Spannungslage beträchtlich, wenn man berücksichtigt, dass die postulierte Rechtsgleichheit zwischen Menschen und Tieren nicht bedeutet, dass in jedem Fall Leben gleich Leben ist. Regan erläutert dies an seinem berühmten

tet. Ein Wesen, das Entität hat, „will bewusst, dass es lebt, frei und unversehrt ist... Es fordert also Grundrechte auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit für sich selbst... jedes Leben, das selbst Grundrechte fordert, muß, wenn es rational konsistent sein will, dann auch für alle anderen Wesen mit Bewusstsein ebenso Grundrechte fordern. Da viele Tiere ein Bewusstsein haben, müssen jene Wesen, die für sich Grundrechte wollen, diesen Tieren die gleichen Rechte, also Tierrechte zugestehen.“ (S.15)

Beispiel des überfüllten Rettungsbootes, in dem sich einige Menschen und ein großer Hund befinden. Das Boot kann vor dem Untergehen nur bewahrt werden, wenn einer der Insassen über Bord geworfen wird und stirbt. Nach Regan muss es der Hund sein: Der Schaden, den der Tod mit sich bringt, besteht im Verlust von Lebensmöglichkeiten, und diese sind bei einem Menschen weit größer als bei einem Hund. Die herkömmliche Wertehierarchie, die vom Primat des Menschen ausgeht, bleibt also unangetastet, wenn es zum Konfliktfall kommt. Kein Konfliktfall sei es allerdings, wenn der Mensch ein Tier töten will, um es zu verspeisen, obwohl er sich auch anderweitig ernähren könnte. Das Grundrecht des Tieres auf Leben gehe dem bloßen Genussverlangen des Menschen vor. Einer ähnlichen Abwägung begegneten wir schon bei Singer, der die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken verurteilt, es sei denn, sie wäre notwendig zum Überleben des Menschen.

## 2. Die Erweiterung des kategorischen Imperativs

Auch der Umstand, dass Tiere meist keine Verantwortung übernehmen und autonome Entscheidungen treffen können, ist philosophisch kein Hindernis, ihnen Rechte zuzusprechen: Zwar kann nach der anthropozentrischen Rechtskonzeption ein Rechtssubjekt nur ein Wesen sein, das zugleich ein Pflichtsubjekt sein kann, das sich also seiner Pflichten bewusst sein und sie erfüllen kann. Der deutsche Philosoph Leonhard Nelson (1882-1927) hat gegenüber der auf Kant zurückgehenden Symmetrieforderung bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts darauf aufmerksam gemacht, dass für ein Rechtssubjekt ein geringeres Potential konstitutiv ist als für ein Pflichtsubjekt, nämlich lediglich die Möglichkeit, Interessen zu haben, die verletzt werden können. Daran anschließend entwickelt Nelson eine über den kategorischen Imperativ Kants hinausgehende Maxime: „Handle nie so, dass du nicht auch in deine Handlungsweise einwilligen könntest, wenn die Interessen der von deiner Handlung Betroffenen auch deine eigenen wären.“<sup>36</sup> Der Philosoph stellt in Erweiterung des Rechtskonzepts Kants nicht mehr auf die vernunftgesteuerte Person als alleinigen Rechtsträger ab, sondern bezieht auch jedes nur interessengesteuerte Individuum ein. Insofern hat er bereits vieles vorweggenommen, was in der

<sup>366)</sup> Leonhard Nelson, Kritik der praktischen Vernunft, Bd.4, 2.Aufl., 1972, S.133.

heutigen Diskussion eine Rolle spielt. Alle Interessenträger sind nach Nelson gleichzeitig auch Personen, und „jede Person hat als solche mit jeder anderen die gleiche Würde“. <sup>37</sup> Daraus leitet er ihr subjektives Recht auf Achtung ihrer Interessen ab.

Müssen wir uns sonach nicht nur in Bezug auf unsere Mitmenschen, sondern auch in Bezug auf die Tiere stets fragen, ob wir auch dann so handeln würden, wie wir handeln, wenn davon unsere eigenen Interessen betroffen wären, dürfen wir Tiere nicht mehr in Massentierställen oder Versuchslabors traktieren und schon gar nicht mehr ihres Fleisches wegen töten. Es handelt sich um dasselbe Ergebnis, zu dem auch Regan kommt, wobei auch bei Nelson der Vorrang des Menschen letztlich unangetastet bleibt. Er stellt ausdrücklich fest: „Es gibt kein allgemeines, philosophisch begründetes Gebot, unsere Interessen unter allen Umständen dem der Tiere hintanzusetzen... So kann es sehr wohl erlaubt sein, das Interesse eines Tieres zu verletzen, wenn sonst ein überwiegendes Interesse unsererseits verletzt würde... Das gilt folgerichtig auch für den Fall, dass es nicht möglich ist, das Interesse am eigenen Leben oder an der Erhaltung der eigenen geistigen und körperlichen Kräfte anders zu wahren, als durch die Vernichtung eines Tierlebens.“ <sup>38</sup>

### 3. Die Rechtfertigung menschlicher Freiheitsverzichte

Gleichwohl führt die Aufnahme der Tiere in den Kreis der Rechtsträger zu erheblichen Freiheitseinschränkungen des Menschen, und zwar von Seiten eines Rechtssubjekts, das in der philosophischen Wertehierarchie unter dem Menschen steht. Deshalb thematisiert aus rechtswissenschaftlicher Sicht Johannes Caspar die Frage nach der moralischen Akzeptanz der Tierrechte in einer Kultur, die Tiere bislang nicht als „moralische Vergleichssubjekte“ betrachtete. <sup>39</sup>

Dabei strebt er nach einer „modernen Konzeption der Menschenwürde, zu der auch Verantwortung und Empathie für die Kreatur“ gehört <sup>40</sup>. Der handlungsmächtige Mensch hat die Tiere

---

<sup>3737)</sup> Leonhard Nelson (Fn.35), S.132.

<sup>38 38)</sup> Leonhard Nelson, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, Gesammelte Schriften, Bd.5, 3.Aufl., 1970, S.174.

<sup>3939)</sup> Caspar (Fn.3), S.154.

<sup>4040)</sup> Caspar (Fn.3), S.155.

in seine Abhängigkeit gebracht und ist deshalb zur Berücksichtigung ihrer Interessen und der daraus resultierenden Rechte verpflichtet. Seine Autonomie bedingt die Verantwortung für sein Handeln, ohne die es keine menschliche Würde gibt.<sup>41</sup>

Deren zweites Element, das Freiheitsverzicht zugunsten von Tierrechten nahe legt, besteht „in dem Quantum an Mitgefühl, das dem Schwächeren ohne Verfolgung eigener Motive entgegengebracht wird“.<sup>42</sup> Es begründet „Ausmaß und Inhalt der persönlichen Verantwortung“ und macht den „inneren Beweggrund aus, um über die Hindernisse der Selbstbezogenheit individueller Bedürfnisse und Antriebe, über die Beschränkungen der Gruppenzugehörigkeit und eben auch über die Grenzen der eigenen Spezies hinauszugelangen. Es ist damit die treibende Kraft einer Ethik der Solidarität, der Nächstenliebe, der Barmherzigkeit und jener Form von Menschlichkeit, die nicht nach dem Preis fragt, sondern handelt.“<sup>43</sup>

#### 4. Kein Systembruch

Als Zwischenergebnis der Untersuchung zur Verträglichkeit der neuen Tierethik mit der herkömmlichen Anthropozentrik bleibt somit festzuhalten: Rechte der Tiere zu Lasten der Menschen stellen keinen Widerspruch zur Rechte- und Pflichten-Symmetrie der herkömmlichen Ethik dar. Nelsons Konzept, wonach jedes interessengesteuerte Lebewesen auch Rechtsträger sein kann, ist eine systemgerechte Brücke zu den Ansätzen Singers und Regans. Deren gewichtige ethische Erwägungen, den Tieren nicht nur ein Recht auf tierwürdige Behandlung, sondern ein Recht auf Leben zuzuerkennen, sind kein Widerspruch zu Rang und Würde des Menschen, sondern eine Fortentwicklung seiner ethischen Verantwortung gegenüber den Tieren. Handlungseinschränkungen zugunsten der Tiere sind als Ausfluss von Verantwortung und Mitgefühl für den Schwächeren ethisch legitimierbar.

#### **IV. Die Kluft zwischen Ethik und Recht**

Sind die Würde und die daraus hervorgehenden Rechte der Tiere auf der gedanklichen Ebene einer weltanschauungsfreien philosophischen Ethik abgesichert, bleibt auf dem Boden der gegen-

---

<sup>4141)</sup> Zusammenfassung der Überlegungen Caspars (Fn.3) auf S.155 ff.

<sup>4242)</sup> Caspar (Fn.3), S.170 f.

<sup>4343)</sup> Caspar (Fn.3), S.171.

wärtigen Rechtsordnung zu klären, wie weit diese dem moralischen Status der Tiere bereits gerecht wird oder gesetzgeberisch noch Rechnung zu tragen hätte.

## 1. Rechtsschutzdefizite der Tiere

Soll ein ethisches Recht auch juristisch fassbar werden, muss der Rechtsinhaber entweder selbst oder, wenn er dies nicht kann, ein gesetzlicher Vertreter die Verletzung seines Rechts vor Gericht rügen und Unterlassung erzwingen können. Für die Tiere ist dies bislang nicht vorgesehen. Auch wenn es z.B. in § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes heißt: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Es handelt sich ersichtlich um eine Schutzverpflichtung des Menschen, ohne dass den Tieren ein Recht auf diesen Schutz eingeräumt wird. Wie sich dieses Defizit für den Tierschutz auswirkt, sei an zwei Fallbeispielen aufgezeigt:

Erster Fall: Vor rund 15 Jahren kam es in der Nordsee zu einem massenhaften Robbensterben, weil die Behörden genehmigt hatten, Abfallstoffe ins Meer einzubringen oder auf hoher See zu verbrennen. Natur- und Umweltschutzverbände riefen „im Namen der Seehunde der Nordsee“ das Verwaltungsgericht Hamburg an, um die Aktion zu stoppen. Das Gericht lehnte dies schon deswegen ab, weil die Antragsteller Tiere seien und sich als solche nicht am Verfahren beteiligen könnten. In Rechten könnten nur Menschen verletzt werden. Daran ändere auch das Tierschutzgesetz nichts, das den Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe vorsehe. Dieser Schutz sei nur als sittliche Pflicht des Menschen, nicht aber als Recht dieser Geschöpfe ausgeformt. Träger von Rechten könne allein der Mensch sein, weil nur ihm die besondere Personenwürde eigen sei, wie das Gericht in voller Übereinstimmung mit herkömmlicher Anthropozentrik argumentiert.<sup>444)</sup> Die Robben durften weiter vergiftet werden.

Zweiter Fall: Im Dezember des Jahres 2000 beschloss die deutsche Bundesregierung, 400.000 gesunde Rinder zu töten und zu verbrennen. Infolge der BSE-Krise war zu wenig Rindfleisch konsumiert worden und der Preis gefallen. Eine derart gezielte

<sup>444)</sup> Verwaltungsgericht Hamburg, Beschl.v.22.9.1988, NvWZ 1988, 1058.

Vernichtungsaktion dürfte noch weniger als die vergleichsweise beiläufige Vergiftung der Seehunde mit dem Schutzziel des Tierschutzgesetzes vereinbar gewesen sein. Vor Gericht konnte diese Frage nicht gebracht werden, weil Rinder wie Robben eben keine prozessfähigen Rechtssubjekte sind. Als einige Tierfreunde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machten, dieser Vandalismus verletze außer der Würde der Tiere doch auch die Würde des Menschen, wurden sie mit der Begründung abgewiesen, dass eine solche Annahme der anthropozentrischen Ausrichtung der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes widerspreche.<sup>45</sup>

Der Tierschutz leidet jedoch nicht nur daran, dass er nicht einklagbar ist. Ein weiteres Defizit besteht darin, dass die tierschutzrechtlichen Regelungen notgedrungen allgemein sind und eine Konkretisierung durch Verordnungen und Richtlinien teils überhaupt nicht, teils nur unzulänglich erfolgte. So stellte beispielsweise das Verwaltungsgericht Frankfurt in dem erwähnten Rinderfall fest, dass das Amsterdamer Protokoll der Europäischen Union über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere „lediglich eine Zielbestimmung für die Durchführung und Festlegung der Politik der Gemeinschaft“, jedoch keine Regelung enthalte, „die inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist, um im Einzelfall angewendet zu werden“. Ähnlich weitmaschig bestimmt § 2 des deutschen Tierschutzgesetzes: „Wer ein Tier hält... muss das Tier... angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“ Trotz des vielversprechenden Gesetzeswortlauts blieb das Leben der Tiere in den Massentierställen bis heute so trostlos, wie eingangs angedeutet.

## 2. Die Rechtsmacht der Tiernutzer

Keineswegs rechtlos sind hingegen die Massentierhalter, Viehhändler und Tierversuchsleiter bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Sie können sich gegenüber behördlichen Einschränkungen auf ihre Grundrechte der freien Berufsausübung und der Wissenschaftsfreiheit und damit auf Verfassungsrechte berufen, denen das Tierschutzgesetz als einfaches Recht im Konfliktfall

---

<sup>4545)</sup> Beschl.d.Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 1.3.2001, Az 1 G 429/01(V).

weichen muss. So geschah es beispielsweise 1994, als die Berliner Tierschutzbehörde die Genehmigung für einen ausgesucht grausamen Laborversuch an Affen verweigerte, weil er nicht nachweisbar wissenschaftlich „unerlässlich“ sei. Der Wissenschaftler klagte und gewann, weil das Grundrecht der Forschungsfreiheit das behördliche Prüfungsrecht darauf einschränke, ob die Darlegungen des Forschers zur ethischen Vertretbarkeit seines Versuchs plausibel seien. Eines überzeugenden Beweises bedarf es somit nicht.

Zum Paradebeispiel für die Zurückdrängung von Tierschutzinteressen durch die Grundrechte der Tiernutzer wurde inzwischen der Fall des muslimischen Metzgers, dem die Genehmigung zum Schächten versagt wurde. Er klagte und obsiegte im Jahr 2002 vor dem Bundesverfassungsgericht, das ihm bescheinigte, dass seine „grundrechtlich geschützte Ausübung eines religiös geprägten Berufs, unzumutbar beschränkt und den Belangen des Tierschutzes ohne zureichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung einseitig der Vorrang eingeräumt“ würde, wenn er vom Schächtungsverbot des Tierschutzgesetzes nicht befreit würde<sup>46</sup>. Das Urteil löste so großes Unbehagen aus, dass sich der Deutsche Bundestag schließlich dazu bereit fand, den Tierschutz neben dem Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. Doch nicht einmal das half: Im Jahr 2006 obsiegte der Metzger erneut, dieses Mal vor dem Bundesverwaltungsgericht, das zu der überraschenden Feststellung kam, dass auch das neue Staatsziel an der Abwägung zwischen dem Schächtungsverbot des Tierschutzgesetzes und dem religionsgeprägten Berufsausübungsrecht des Metzgers nichts ändere.<sup>47</sup>

## **V. Rechtspolitische Konsequenzen**

Um den Schutz der Tiere sicherzustellen, darf man ihm freilich nicht nur ein Staatsziel widmen, sondern muss ihn in grundrechtsähnlichen Rechten verankern, die ausgewählte Treuhänder (z.B. bestimmte Tierschutzverbände) einklagen können und die mit den Grundrechten von Wissenschaftlern, Fleischproduzenten und Tiertransporteuren unmittelbar konkurrieren können.

### 1. Grundrechte für Tiere

---

<sup>4646)</sup> BVerfGE 104, 352.

<sup>4747)</sup> Urt.v.23.11.2006, NVwZ 2007, 461 ff.



Wollen wir die Tiere als Mitgeschöpfe ernst nehmen, müssen wir ihnen jedenfalls ein Recht auf Beachtung ihrer Tierwürde zubilligen, das sie z.B. vor dem Missbrauch als Versuchsobjekte bewahren könnte. Der Konflikt zwischen den in Versuchslabors malträtiierten Affen, Hunden und Katzen einerseits und den Interessen von Medizin, Pharmaindustrie und "Grundlagenforschern" andererseits findet dann in Augenhöhe statt und zwingt dazu, endlich ernsthaft abzuwägen, ob das Leiden der Tiere in angemessenem Verhältnis zu dem daraus resultierenden Nutzen für die Menschen steht. Bei dieser Abwägung wird es auch eine Rolle spielen, ob es der "Würde des Menschen" entspricht, dass er für fragwürdige Versuche andere Lebewesen ihrer Würde beraubt.

Des Weiteren ist den Tieren ein Grundrecht auf ein artgerechtes Leben zu gewährleisten. Dann wird es endlich zur Verfassungsfrage, ob die eingangs geschilderte Tiermisshandlung der heutigen Fleischindustrie auf Dauer fortbestehen kann.

Zwar werden die Eier- und Fleischproduzenten gegen solche Grundrechtsforderungen Sturm laufen, nachdem es einer verfehlten Landwirtschaftspolitik in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, bäuerliche Klein- und Mittelstandsbetriebe zu vertreiben und durch Agrarfabriken zu ersetzen; aber wollen wir uns ein für allemal dem Diktat eines bestimmten Industriezweigs beugen oder aus dieser Sackgasse um der Würde der Tiere (und vielleicht auch unserer eigenen Gesundheit willen) wieder herausfinden? Nicht über Nacht und unter Inkaufnahme des wirtschaftlichen Zusammenbruchs einer arbeitsplatzträchtigen Branche, sondern durch einen allmählichen Übergang in einen friedfertigeren Umgang mit unseren Mitgeschöpfen.

Das gilt auch für das fundamentale Recht der Tiere auf Leben, das in einer noch weitgehend auf Fleischgenuss fixierten Gesellschaft nur schrittweise realisierbar ist und deshalb nur unter dem Vorbehalt näherer gesetzlicher Regelungen verankert werden kann. Das Grundrecht würde zunächst die Überproduktion von Schlachttieren verbieten, die anschließend wieder zu Vernichtungsaktionen führt. Begleitend müsste zur allmählichen Umsetzung des Lebensschutzes zu Gunsten der Tiere eine Umprogrammierung unserer Essgewohnheiten gefördert werden. Wenn wir unseren Kindern, die nicht selten eine natürliche Abneigung

gegen Fleischnahrung haben, nicht länger einreden: "Ihr müsst Fleisch essen, damit aus euch etwas wird", reduziert sich der Fleischverbrauch in der nachwachsenden Generation von selbst. Wenn wir die Gastronomie verpflichten, auf ihren Speisekarten zur Hälfte vegetarische Gerichte anzubieten, dann ändert sich allmählich unsere Esskultur.

Für diese Programmatik bleibt neben der Grundrechtsgewährleistung eine umfassende Staatszielbestimmung zugunsten der Tiere von Bedeutung. Wollte man mit ihr den aufgezeigten ethischen Forderungen in vollem Umfang Rechnung tragen, müsste sie nicht nur das Ziel, Tiere zu schützen und zu achten, enthalten, sondern auch das weiterführende Ziel, diese nicht mehr zu töten. Auf der Ebene des Rechts, das in der Regel nur das ethische Minimum enthält, ist dieses anspruchsvolle Leitbild gegenwärtig nicht zu verwirklichen. Die Befürworter einer neuen Tierethik sollten dennoch daran festhalten und sich durch einen Blick in die Schweiz ermutigen lassen: Die Eidgenossen, die nichts zu überstürzen pflegen, haben die „Würde der Kreatur“ bereits in ihre Verfassung aufgenommen<sup>48</sup>. Solche Zielbestimmungen enthalten kein unmittelbar vollziehbares Verdikt der gegenwärtig praktizierten Tiernutzung, aber einen verfassungsrechtlichen Anstoß zu deren Reduzierung.

## 2. Ein konkreter Vorschlag

In der neben der Staatszielbestimmung in der Verfassung zu verortenden Grundrechtsgewährleistung zugunsten der Tiere könnte all dies mit folgender Formulierung berücksichtigt werden: "Jedes Wirbeltier hat ein Recht auf Achtung seiner Würde und ein Recht auf Leben gemäß seiner Art. Eingriffe sind nur aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses im Rahmen der Gesetze zulässig." Inwieweit solche Verfassungsbestimmungen rechtsdogmatisch haltbar und für die Rechtsanwendung praktikabel wären, bedürfte noch grundlegender Untersuchung. Der erste der beiden Rechtssätze würde wohl bedeuten, dass die heute praktizierte Massentierhaltung von Verfassungs wegen abgeschafft und durch eine artgerechte Tierhaltung ersetzt werden müsste. Der zweite Satz wäre das Regulativ zwischen einem

---

<sup>48</sup> <sup>48)</sup> In Art.24 heißt es in Bezug auf die Gesetzgebung des Bundes zur Gentechnik: „Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“

absoluten Lebensschutz der Tiere und der relativen Bereitschaft einer karnivoren Gesellschaft, diesem Lebensschutz Rechnung zu tragen. Je mehr Menschen vom Fleischessen Abstand nehmen, umso geringer wird das öffentliche Interesse an der Schlachtung von Tieren. Dass sich die Gesellschaft in diese Richtung bewegt, würde wiederum von dem Staatsziel Tierschutz angestoßen - in Verbindung mit einer steten Folge kleinerer und größerer Schritte des Gesetzgebers, mit denen er dem Staatsziel durch Förderung vegetarischer Lebensweise Rechnung tragen müsste.

Manchen mag dies heute noch utopisch anmuten, doch die Zeit ist für einen solchen Evolutionsschritt reif. Die gegenwärtige Naturkrise drängt die Menschheit auch zu einer Neubestimmung ihres Verhältnisses zu den Tieren. Wer dabei an der Tötung von Tieren durch den Menschen festhalten will, weil auch Tiere sich gegenseitig töten, übersieht, dass sie dies aufgrund ihrer naturhaften Bindung tun, während der Mensch aufgrund seiner Evolutionsstandes davon frei ist, worauf wir ja besonders stolz sind. Als erste Spezies kann der Homo sapiens frei darüber entscheiden, ob er darauf verzichtet, andere Lebewesen zu verspeisen. Von Leonardo da Vinci ist der Ausspruch überliefert: „Es wird die Zeit kommen, in welcher wir das Essen von Tieren ebenso verurteilen, wie wir heute das Essen von Unsergleichen verurteilen.“